

3. Verstoß gegen das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung, da die angeblichen Erklärungen, Aufforderungen und Äußerungen, die ihm zugeschrieben würden, unter dieses Menschenrecht fielen.
4. Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Bezug auf die Begründung der Rechtsakte, Fehlen einer echten faktischen Grundlage der vom Rat angeführten Gründe und Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Verteidigungs- und das Eigentumsrecht, weil die Pflicht, konkrete Beweise vorzulegen, und die Begründungspflicht zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vorschriften nicht beachtet worden seien, was sich auf die übrigen Rechte auswirke.
5. Verstoß gegen das Eigentumsrecht in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da dieses Recht eingeschränkt worden sei und diese Einschränkung zudem unverhältnismäßig sei.
6. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Wettbewerbsposition der Klägerin beeinträchtigt worden sei, ohne dass es hierfür Gründe gebe.
7. Ermessensmissbrauch, da es objektive, eindeutige und übereinstimmende Anzeichen dafür gebe, dass der Rat bei Verhängung und Verlängerung der Sanktionsmaßnahmen andere Ziele als die von ihm genannten verfolgt habe.

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2020 — Perry Street Software/EUIPO — Toolstream (SCRUFFS)

(Rechtssache T-720/20)

(2021/C 44/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Perry Street Software, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Dolde)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Toolstream Ltd (Yeovil, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke SCRUFFS mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 171 590 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2020 in der Sache R 550/2020-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer (vorausgesetzt, sie tritt dem Verfahren bei) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlende vollständige Prüfung und Verfälschung von Tatsachen und Beweisen nach Art. 72 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2020– Prigozhin/Rat

(Rechtssache T-723/20)

(2021/C 44/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Yevgeniy Viktorovich Prigozhin (Sankt Petersburg, Russland) (Prozessbevollmächtigter: M. Lewis, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1481 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen⁽¹⁾ und den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1483 des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen⁽²⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Der Rat habe offensichtlich fehlerhaft angenommen, dass sämtliche Kriterien für die Aufnahme des Klägers in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die angesichts der Lage in Libyen restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Bezug auf den Kläger erfüllt gewesen seien. Der Kläger macht geltend, dass der Rat die als Wagner Group bezeichnete Organisation nicht identifiziert habe, dass er keine Kenntnis von einer als Wagner Group bekannte Organisation habe, dass er keinerlei Verbindungen zu einer solchen Organisation gehabt habe und dass er weder in diese eingebunden gewesen sei noch sie unterstützt habe.
2. Der Rat habe seine Pflicht, seine Gründe für den Erlass des Beschlusses anzugeben, verletzt. Die Begründung sei restriktiven Maßnahmen nicht angemessen, führe nicht die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte an und beziehe sich nicht in spezifischer und konkreter Weise auf genaue Informationen in den einschlägigen Akten, aus denen sich ergäbe, dass in Bezug auf den Kläger ein Beschluss gefasst worden sei.
3. Der Rat habe keine angemessenen und fundierten Gründe angegeben, und habe bei der Entscheidung, den Beschluss zu erlassen, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
4. Der Rat habe bei der Entscheidung, den Beschluss zu erlassen, im Ergebnis offensichtlicher Beurteilungsfehler seine Befugnisse missbraucht. Der Beschluss, gegen den Kläger restriktive Maßnahmen zu erlassen, sei mit dem ausschließlichen oder hauptsächlichen Ziel, politische Ziele zu erreichen, und nicht aus den angegebenen Gründen erlassen worden.